

2008**Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 2008****Nr. 18**

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2008	Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften GESTA: XD014	726
4. 6. 2008	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	732
9. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	735
12. 6. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens	735
12. 6. 2008	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	736
23. 6. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „NES Government Services, Inc.“ und „Serco, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-26-02, DOCPER-TC-05-05)	737
23. 6. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Logistics Management Institute (LMI)“ (Nr. DOCPER-AS-67-01)	741
23. 6. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-08) . . .	744
23. 6. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Computer Sciences Corporation“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-22-05, DOCPER-AS-11-27)	747
25. 6. 2008	Bekanntmachung des Zweiten Zusatzabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation zu dem Abkommen vom 8. September 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über das Europäische Operationszentrum für Weltraumforschung	750
30. 6. 2008	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen	756

Gesetz
zu dem Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007
über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

Vom 10. Juli 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluss EG/Euratom Nr. 436/2007 des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EU Nr. L 163 S. 17) sowie den zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluss und die zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Juli 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 269,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005 unter anderem festgestellt, dass sich die Eigenmittelinvereinbarung an dem generellen Ziel der Gerechtigkeit ausrichten sollte. Folglich sollte diese Vereinbarung im Einklang mit den einschlägigen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 1984 in Fontainebleau sicherstellen, dass keinem Mitgliedstaat eine – gemessen an seinem relativen Wohlstand – überhöhte Haushaltsbelastung auferlegt wird. Es ist daher angebracht, Bestimmungen für bestimmte Mitgliedstaaten einzuführen.
2. Das Eigenmittelsystem der Gemeinschaften muss gewährleisten, dass sie über angemessene Einnahmen für eine geordnete Finanzierung ihrer Politiken verfügen; dabei ist eine strikte Haushaltsdisziplin zu beachten.
3. Für die Zwecke dieses Beschlusses sollte Bruttonationaleinkommen (BNE) das BNE eines Jahres zu Marktpreisen sein, wie es von der Kommission in Anwendung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft (im Folgenden „ESVG 95“ genannt) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates⁴⁾ bereitgestellt wird.
4. Im Zuge der Umstellung vom ESVG 79 auf das ESVG 95 in den Bereichen Haushalt und Eigenmittel hat die Kommission die Obergrenzen für die Eigenmittel und die Mittel für Verpflichtungen nach der Formel in Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften⁵⁾ auf zwei Dezimalstellen neu berechnet, damit die Höhe der Mittel, die den Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden, unverändert bleibt. Diese neuen Obergrenzen hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament am 28. Dezember 2001 übermittelt. Die Eigenmittelobergrenze wurde auf 1,24 % des BNE der Gemeinschaft zu Marktpreisen und die Obergrenze für die Mittel für Verpflichtungen auf 1,31 % des BNE der Gemeinschaft festgesetzt. Der Europäische

Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 beschlossen, dass diese Obergrenzen beibehalten werden sollten.

5. Damit die Höhe der Mittel, die den Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden, unverändert bleibt, ist es angezeigt, die in Prozent des BNE ausgedrückten Obergrenzen bei Änderungen des ESVG 95 anzupassen, die sich in erheblicher Weise auf das BNE auswirken.
6. Nach der Umsetzung der in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen in das Recht der Europäischen Union gibt es keine signifikanten Unterschiede mehr zwischen Agrarabgaben und Zöllen. Es empfiehlt sich daher, diese Unterscheidung aus dem Bereich des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union zu entfernen.
7. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 festgestellt, dass der einheitliche Mehrwertsteuer (MwSt)-Abrufsatz der Transparenz und Einfachheit halber auf 0,30 % festgesetzt wird.
8. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 festgestellt, dass für Österreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden im Zeitraum 2007–2013 geringere MwSt-Abrufsätze gelten und die Niederlande und Schweden in den Genuss einer Bruttoverminderung ihres jährlichen BNE-Beitrags kommen.
9. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 beschlossen, dass der Haushaltskorrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich sowie die Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Schweden zugestandene Reduzierung ihres Anteils an der Finanzierung dieser Korrektur erhalten bleiben. Allerdings wird das Vereinigte Königreich sich nach einer Übergangsphase von 2009 bis 2011 uneingeschränkt an der Finanzierung der Erweiterungskosten beteiligen, mit Ausnahme der Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben im Rahmen der GAP sowie der aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums. Die Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs wird daher angepasst, indem die Ausgaben für Mitgliedstaaten, die der EU nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, mit Ausnahme der vorstehend genannten Ausgaben für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums, schrittweise von der Berechnung ausgenommen werden. Der sich aus der Kürzung der zurechenbaren Ausgaben ergebende zusätzliche Beitrag des Vereinigten Königreichs wird im Zeitraum 2007–2013 10,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2004) nicht übersteigen. Im Falle weiterer Beitritte vor dem Jahr 2013, mit Ausnahme des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, wird der Betrag entsprechend korrigiert.
10. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 beschlossen, dass Artikel 4 Buchstabe f des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, nach dem die jährlichen Heranführungsausgaben in den beitretenden Ländern von der Berechnung der Korrektur für das Vereinigte Königreich herausgenommen werden, Ende des Jahres 2013 keine Anwendung mehr findet.

¹⁾ Stellungnahme vom 4. Juli 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

²⁾ ABl. C 203 vom 25. 8. 2006, S. 50.

³⁾ ABl. C 309 vom 16. 12. 2006, S. 103.

⁴⁾ ABl. L 310 vom 30. 11. 1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 18. 7. 2003, S. 1).

⁵⁾ ABl. L 253 vom 7. 10. 2000, S. 42.

11. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 die Kommission ersucht, eine vollständige, weit reichende Überprüfung sämtlicher Aspekte der EU-Ausgaben, einschließlich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), und der EU-Einnahmen, einschließlich der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich, vorzunehmen und 2008/2009 darüber Bericht zu erstatten.
12. Es sollten Bestimmungen erlassen werden, die den Übergang von dem mit dem Beschluss 2000/597/EG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluss ergebenden System regeln.
13. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 beschlossen, dass dieser Beschluss am 1. Januar 2007 wirksam wird –

hat folgende Bestimmungen festgelegt, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme empfiehlt:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union nach Maßgabe der folgenden Artikel die Eigenmittel gemäß Artikel 269 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „EG-Vertrag“ genannt) und Artikel 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (nachstehend „Euratom-Vertrag“ genannt) zugewiesen.

Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wird unbeschadet sonstiger Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Gemeinschaften eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) unbeschadet des Absatzes 4 Unterabsatz 2 Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des in Absatz 7 definierten BNE eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten;
- c) unbeschadet des Absatzes 5 Unterabsatz 2 Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden einheitlichen Satzes auf den Gesamtbetrag der BNE aller Mitgliedstaaten ergeben.

(2) In den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem EG-Vertrag oder dem Euratom-Vertrag im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren nach Artikel 269 des EG-Vertrags oder nach Artikel 173 des Euratom-Vertrags durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Einnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a 25 % für die Erhebung ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte einheitliche Satz wird auf 0,30 % festgesetzt.

Lediglich im Zeitraum 2007–2013 beträgt der Abrufsatz für die MwSt-Eigenmittel für Österreich 0,225 %, für Deutschland 0,15 % und für die Niederlande und Schweden 0,10 %.

(5) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte einheitliche Satz wird auf das BNE eines jeden Mitgliedstaats angewandt.

Lediglich im Zeitraum 2007–2013 werden der jährliche BNE-Beitrag der Niederlande um brutto 605 Mio. EUR und der jährliche BNE-Beitrag Schwedens um brutto 150 Mio. EUR gekürzt (zu Preisen von 2004). Für die Umrechnung dieser Beträge in jeweilige Preise wird der jeweils jüngste von der Kommission errechnete BIP-Deflator für die EU in Euro herangezogen, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs vorliegt. Diese Bruttokürzungen erfolgen nach der Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs und der Finanzierung des betreffenden Korrekturbetrags gemäß den Artikeln 4 und 5 und beeinflussen diese nicht.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht angenommen, bleiben die geltenden MwSt- und BNE-Abrufsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) Für die Zwecke dieses Beschlusses bedeutet BNE das BNE eines Jahres zu Marktpreisen, wie es von der Kommission in Anwendung des ESVG 95 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 bereitgestellt wird.

Sollten Änderungen des ESVG 95 zu wesentlichen Änderungen des von der Kommission errechneten BNE führen, beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob diese Änderungen für die Zwecke dieses Beschlusses berücksichtigt werden.

Artikel 3

(1) Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der den Gemeinschaften für die jährlichen Zahlungsermächtigungen zur Verfügung steht, darf 1,24 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht überschreiten.

(2) Die jährlichen Verpflichtungsermächtigungen, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt werden, dürfen 1,31 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

Es ist für ein geordnetes Verhältnis zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu sorgen, um zu gewährleisten, dass sie miteinander vereinbar sind und dass die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Führen Änderungen des ESVG 95 zu erheblichen Änderungen des BNE, die für die Zwecke dieses Beschlusses berücksichtigt werden, so nimmt die Kommission auf der Grundlage folgender Formel eine Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen für Zahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen vor:

$$1,24 \% (1,31 \%) \times \frac{\text{BNE}_{t-2} + \text{BNE}_{t-1} + \text{BNE}_t \text{ ESVG gegenwärtiges}}{\text{BNE}_{t-2} + \text{BNE}_{t-1} + \text{BNE}_t \text{ ESVG geändertes}}$$

Dabei ist t das letzte vollständige Jahr, für das Daten gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen („BNE-Verordnung“)¹⁾ vorliegen.

Artikel 4

(1) Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs vorgenommen.

Diese Korrektur wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen und

¹⁾ ABI. L 181 vom 19. 7. 2003, S. 1.

- dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben.
- b) Der Differenzbetrag wird mit den aufteilbaren Gesamtausgaben multipliziert.
- c) Das Ergebnis nach Buchstabe b wird mit 0,66 multipliziert.
- d) Von dem gemäß Buchstabe c ermittelten Betrag wird der Betrag abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ergibt, d. h. die Differenz zwischen
 - den Zahlungen, die durch die Einnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c finanziert werden und die das Vereinigte Königreich hätte leisten müssen, wenn der einheitliche Satz auf die nicht begrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - den Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.
- e) Von dem gemäß Buchstabe d ermittelten Betrag wird der Nettogewinn abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aufgrund des höheren Anteils an den Eigenmitteleinnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ergibt, den die Mitgliedstaaten für die Erhebung und damit verbundene Kosten einbehalten.
- f) Bei jeder Erweiterung der EU wird der Betrag gemäß Buchstabe e angepasst, um den Korrekturbetrag zu senken, wobei sichergestellt wird, dass Ausgaben, die vor der Erweiterung für die Korrektur nicht berücksichtigt werden, auch danach außer Betracht bleiben. Diese Anpassung erfolgt, indem der Gesamtbetrag der zurechenbaren Ausgaben um den Betrag der jährlichen Heranführungsausgaben für die beitretenden Länder gekürzt wird. Alle so errechneten Beträge werden auf die folgenden Haushaltsjahre übertragen und jährlich durch Anwendung des jüngsten von der Kommission errechneten BIP-Deflators für die EU in Euro angepasst. Die Geltungsdauer dieses Buchstabens endet mit der Berechnung des Korrekturbetrags, der erstmals 2014 im Haushaltsplan ausgewiesen wird.
- g) Die Berechnung wird angepasst, indem von den aufteilbaren Gesamtausgaben die Ausgaben für Mitgliedstaaten, die der EU nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, abgezogen werden; davon ausgenommen sind Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben sowie die Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden.

Diese Kürzung erfolgt schrittweise nach folgendem Zeitplan:

Jahr der erstmaligen Erfassung der Korrektur für das Vereinigte Königreich	Prozentanteil der Erweiterungsausgaben (gemäß vorstehender Definition), die nicht in die Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte für das Vereinigte Königreich einfließen
2009	20
2010	70
2011	100

(2) Im Zeitraum 2007–2013 darf der zusätzliche Beitrag des Vereinigten Königreichs, der sich aus der Kürzung der aufteilbaren Ausgaben gemäß Absatz 1 Buchstabe g ergibt, insgesamt 10,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2004) nicht übersteigen. Die Kommissionsdienststellen prüfen jedes Jahr, ob die kumulierte Anpassung der Korrektur für das Vereinigte Königreich diesen Betrag übersteigt. Für diese Berechnung werden die Beträge in jeweiligen Preisen anhand des jeweils jüngsten von der Kommission errechneten BIP-Deflators für die EU in Euro in Preise von 2004 umgerechnet. Wird der Höchstbetrag von 10,5 Mrd.

EUR überschritten, so wird der Beitrag des Vereinigten Königreichs entsprechend gekürzt.

Im Falle weiterer Beitritte vor dem Jahr 2013 wird der Schwellenwert von 10,5 Mrd. EUR entsprechend erhöht.

Artikel 5

(1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach folgenden Modalitäten finanziert:

- a) Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c unter Ausschluss des Vereinigten Königreichs und ohne Berücksichtigung der Bruttokürzungen der BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens gemäß Artikel 2 Absatz 5 berechnet.
- b) Dieser Betrag wird dann in der Weise angepasst, dass der Finanzierungsanteil Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens auf ein Viertel der sich normalerweise aus dieser Berechnung ergebenden Anteile begrenzt wird.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 5, Artikel 4 und des vorliegenden Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzten Ausgleichszahlungen an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ausgewiesenen Ausgaben.

Artikel 7

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 8

(1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind.

Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der innerstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht.

Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Kommission zur Verfügung.

(2) Der Rat erlässt nach den Verfahren gemäß Artikel 279 Absatz 2 EG-Vertrag und Artikel 183 Euratom-Vertrag die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Artikel 9

Im Rahmen der vollständigen, weit reichenden Überprüfung sämtlicher Aspekte der EU-Ausgaben, einschließlich der GAP, und der EU-Einnahmen, einschließlich der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich, über die die Kommission 2008/2009 Bericht erstatten wird, nimmt sie eine generelle Überprüfung des Eigenmittelsystems vor.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird der Beschluss 2000/597/EG, Euratom mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben. Verweisungen auf den Beschluss 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften¹⁾, den Beschluss 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften²⁾, den Beschluss 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften³⁾, den Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften⁴⁾ oder den Beschluss 2000/597/EG, Euratom gelten als Verweisungen auf den vorliegenden Beschluss.

(2) Die Artikel 2, 4 und 5 der Beschlüsse 88/376/EWG, Euratom, 94/728/EG, Euratom und 2000/597/EG, Euratom fin-

¹⁾ ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

²⁾ ABl. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15.

³⁾ ABl. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

⁴⁾ ABl. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 9.

den bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die einheitlich festgelegte und je nach Jahr auf zwischen 50 % bis 55 % des BSP oder des BNE eines jeden Mitgliedstaats begrenzte MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1988 bis 2006 weiterhin Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 10 % der Beträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht bis zum 28. Februar 2001 von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden sollten.

Artikel 11

Dieser Beschluss wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates bekannt gegeben.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt.

Er ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wirksam.

Artikel 12

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 2007.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. Glos

Erklärungen für das Ratsprotokoll

1. Der Rat billigt einstimmig die von der Kommission vorgeschlagene Methode zur Berechnung der VK-Korrektur, die im Arbeitsdokument der Kommission (siehe Addendum 2 zu Dokument 9851/07) ausführlich beschrieben ist. Der Rat stimmt einhellig darin überein, dass die genannte Berechnungsmethode vollkommen mit dem vorliegenden Beschluss und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15./16. Dezember 2005 in Brüssel in Einklang steht.
2. Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern bedauern, dass die neuen Anpassungen für bestimmte Mitgliedstaaten „lediglich im Zeitraum 2007 – 2013“ so umgesetzt werden, dass sich nicht alle Mitgliedstaaten gleichermaßen an ihrer Finanzierung beteiligen. Diese Vorgehensweise bei der Umsetzung sollte keinen Präzedenzfall für künftige Vereinbarungen darstellen.

Künftige Änderungen des Eigenmittelsystems sollten zu einem auf Regeln beruhenden System für die Finanzierung der gemeinsam beschlossenen Ausgaben führen, das einfach und transparent ist und keine Anpassungen für bestimmte Mitgliedstaaten vorsieht.
3. Die belgische und die luxemburgische Delegation erinnern an ihre Einwände gegen die von der Kommission gewählten

Modalitäten für die Berücksichtigung und Aufteilung der Verwaltungsausgaben. Diese Ausgaben besonderer Art entsprechen nicht den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Mitgliedstaaten. Wie 2000 erklären sich die belgische und die luxemburgische Delegation jedoch bereit, ihre Verwendung ausschließlich zu Zwecken der Berechnung des Korrekturbetrags für das Vereinigte Königreich nicht zu behindern.

4. In der Überzeugung, dass die bulgarische Schreibweise des Namens der einheitlichen europäischen Währung „евро“ ist, und eingedenk der Tatsache, dass diese Schreibweise gewisse Besonderheiten des kyrillischen Alphabets im Sinne der Verordnung 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 widerspiegelt, sowie unter Beachtung der bulgarischen Sprachfassung des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union erklärt die bulgarische Delegation, dass die Schreibweise des Namens der einheitlichen europäischen Währung in Dokumenten und Rechtsakten des Rates die bestehenden Regeln für die bulgarische Sprache unberührt lässt.

Nach Auffassung Bulgariens gilt diese Erklärung für all diejenigen Fälle, in denen der Begriff „Euro“ und seine Ableitungen in Dokumenten und Rechtsakten des Rates verwendet werden.

**Bekanntmachung
der deutsch-mexikanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Juni 2008

Die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. November 2007/6. Dezember 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttreten sklausel

am 6. Dezember 2007

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Mexiko-Stadt, 29. November 2007

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, die Grundlagen für die Gewährung folgender Mittel für das Vorhaben „Umweltkreditlinie für kleine und mittlere mexikanische Unternehmen“ über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) der Bundesrepublik Deutschland und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an die nationale Entwicklungsbank Nacional Financiera S.N.C. (Begünstigter) zu schaffen:
 - a) ein Verbunddarlehen bis zu insgesamt 20 451 675,25 EUR (in Worten: zwanzig Millionen vierhunderteinundfünfzigtausendsechshundertfünfundsiebzig Euro und fünfundzwanzig Cent) und
 - b) ein Finanzierungsbeitrag für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Unterstützung des Vorhabens bis zu insgesamt 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent).
2. Die Vertragsparteien können das in Nummer 1 bezeichnete Vorhaben in gegenseitigem Einvernehmen nach Nummer 13 ändern.
3. Falls zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Weiterverfolgung des in Nummer 1 genannten Vorhabens zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b werden in zinsgünstige Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.
5. Die Verwendung der in Nummer 1 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der KfW und dem Begünstigten zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Das Verfahren der Auftragsvergabe für Bauvorhaben, Güter und Dienstleistungen erfolgt nach der geltenden mexikanischen Gesetzgebung und entsprechend den internationalen Wettbewerbsregeln gewährleistenden Standards der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).
6. Die Zusage der in Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Jahr, in dem die Zuweisung erfolgte, die entsprechenden Verträge über Darlehen und Finanzierungsbeiträge geschlossen wurden. Für den im Jahr 1999 zugewiesenen Betrag eines zinsgünstigen Darlehens von 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007, und für die im Jahr 2001 zugewiesenen Beträge eines zinsgünstigen Darlehens von 3 067 751,29 EUR (in Worten: drei Millionen siebenundsechzigtausendsiebenhunderteinundfünfzig Euro und neunundzwanzig Cent) und eines Finanzierungsbeitrags von 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent) endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.
7. In Übereinstimmung mit Artikel 10 Abschnitt II des im Amtsblatt der Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 26. Dezember 1986 veröffentlichten Organgesetzes von Nacional Financiera, in seiner durch das am 30. April 2002 erlassene und am 24. Juni 2002 im Amtsblatt veröffentlichte Dekret des Kongresses der Union zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Gesetzes über Kreditinstitute und der Organgesetze von Nacional Financiera, Banco Nacional de Comercio Exterior, Banco Nacional de Obras y Servicios Públicos, Banco Nacional del Ejercicio, Fuerza Aérea y Armada, Banco del Ahorro Nacional y Servicios Financieros und Sociedad Hipotecaria Federal geänderten Fassung, garantiert die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten der KfW sämtliche Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Begünstigte nach dem zwischen der KfW und dem Begünstigten zu unterzeichnenden Darlehensvertrag eingeht. Falls der Begünstigte keine staatliche Kreditgesellschaft (Sociedad Nacional de Crédito) mehr sein sollte, übernimmt oder garantiert sein Rechtsnachfolger oder gegebenenfalls die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Begünstigten aus den in Nummer 5 genannten Verträgen, und zwar in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abschnitt II des Organgesetzes von Nacional Financiera.

8. Die Vertragsparteien informieren bei den nach dem Abkommen vom 8. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Technische Zusammenarbeit festgelegten Treffen zu Regierungsgesprächen über Technische und Finanzielle Zusammenarbeit über die durch die Zusammenarbeit nach der vorliegenden Vereinbarung erzielten Fortschritte.
9. Die Zinszahlungen aus dem Verbundkredit nach Nummer 5 sind nach dem Abkommen vom 23. Februar 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von der Einkommenssteuer befreit. Soweit steuerliche Verpflichtungen auf bundesstaatlicher Ebene anfallen, die aus Anlass des Verbundkredits verursacht werden, werden diese unmittelbar durch den Begünstigten eingezahlt.
10. Aus Nummer 9 können keinerlei Erstattungen oder Vergütungen außer denjenigen abgeleitet werden, die in Übereinstimmung mit dem in Nummer 9 erwähnten Abkommen oder der mexikanischen Steuergesetzgebung auf bundesstaatlicher Ebene stehen.
11. Diese Vereinbarung gilt für die Beförderung von Personen und/oder Gütern im Luft-, See- und Landverkehr nach den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, kraft anderer für beide verpflichtende bilateraler und/oder multilateraler internationaler Übereinkommen sowie ihrer in dem Bereich entsprechenden nationalen Gesetzgebung.
12. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden, soweit möglich, einvernehmlich durch die Vertragsparteien beigelegt.
13. Diese Vereinbarung kann im Einvernehmen der Vertragsparteien in schriftlicher Form durch einen diplomatischen Notenwechsel geändert werden, der das Datum bezeichnet, an dem die Änderungen in Kraft treten.
14. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei jederzeit auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden; sie tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die Kündigung mitgeteilt wurde.
15. Die vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung beeinträchtigt nicht die durch die KfW beziehungsweise den Begünstigten erworbenen Rechte im Zusammenhang mit den laufenden Vorhaben und Finanzierungstätigkeiten, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.
16. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 16 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Roland Wegener

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Vereinigten Mexikanischen Staaten
Frau Patricia Espinosa Cantellano
Mexiko-Stadt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen**

Vom 9. Juni 2008

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Botsuana am 11. Juni 2008
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. April 2008 (BGBl. II S. 386).

Berlin, den 9. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens**

Vom 12. Juni 2008

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001 (BGBl. 2002 II S. 2374) ist nach seinem Artikel 46 Abs. 2 für

Bulgarien	am 15. März 2007
Niederlande	am 25. Mai 2007
Rumänien	am 24. März 2008

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2006 (BGBl. II S. 1016).

Berlin, den 12. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

Vom 12. Juni 2008

Die Europäische Gemeinschaft hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) am 27. April 2007 mitgeteilt, dass sie den anlässlich ihres Beitritts geäußerten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 3. April 2000, BGBl. II S. 741) zurückziehen und wie nachfolgend abgedruckt ersetzen möchte:

(Übersetzung)

“The Member States of the European Community, in their mutual relations, will apply the Convention in accordance with the Community’s internal rules. The Community therefore reserves the right as concerns the threshold quantities mentioned in Annex I, Part I, Nos. 4, 5, and 6 to the Convention, to apply threshold quantities of 100 tonnes for bromine (very toxic substance), 5000 tonnes for methanol (toxic substance) and 2000 tonnes for oxygen (oxidising substance).”

„Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden das Übereinkommen im Verhältnis zueinander im Einklang mit den internen Vorschriften der Gemeinschaft anwenden. Die Gemeinschaft behält sich folglich das Recht vor, was die in Anhang I Teil I Nummern 4, 5 und 6 des Übereinkommens genannten Mengenschwellen betrifft, für Brom (sehr giftiger Stoff) eine Mengenschwelle von 100 Tonnen, für Methanol (giftiger Stoff) eine Mengenschwelle von 5 000 Tonnen und für Sauerstoff (brandfördernder Stoff) eine Mengenschwelle von 2 000 Tonnen anzuwenden.“

Der Verwahrer hat mit Verwahrermittteilung vom 2. Mai 2007 hierzu folgende Stellungnahme notifiziert:

(Übersetzung)

“With regard to the reservation relating to the threshold quantities mentioned in Annex I, Part I, No. 6, since this reservation was not made upon approval, it constitutes a new reservation, and is subject to the procedure followed by the Secretary-General concerning reservations made following the deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

As such, the Secretary-General proposes to receive the reservation relating to threshold quantities mentioned in Annex I, Part I, No. 6 in deposit in the absence of any objection on the part of any of the Contracting States, either to the deposit itself or to the procedure envisaged, within a period of one year from the date of the present depositary notification. In the absence of any such objection, the above reservation will be accepted for deposit upon the expiration of the above-stipulated one year period, that is on 1 May 2008.”

„Der Vorbehalt in Bezug auf die in Anhang I Teil I Nummer 6 des Übereinkommens genannte Mengenschwelle stellt, da er nicht bei der Genehmigung angebracht wurde, einen neuen Vorbehalt dar und unterliegt dem Verfahren, das der Generalsekretär bei Vorbehalten anwendet, die nach der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde angebracht werden.

Deshalb schlägt der Generalsekretär vor, den Vorbehalt in Bezug auf die in Anhang I Teil I Nummer 6 des Übereinkommens genannte Mengenschwelle zur Hinterlegung anzunehmen, sofern nicht innerhalb eines Jahres nach dem Datum dieser Verwahrernotifikation ein Vertragsstaat Einspruch gegen die Hinterlegung oder das vorgesehene Verfahren erhebt. Wird ein solcher Einspruch nicht erhoben, so gilt der Vorbehalt nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist, also am 1. Mai 2008, als hinterlegt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. März 2007 (BGBl. II S. 655).

Berlin, den 12. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „NES Government Services, Inc.“ und „Serco, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-26-02, DOCPER-TC-05-05)**

Vom 23. Juni 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 3. Juni 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „NES Government Services, Inc.“ und „Serco, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-26-02, DOCPER-TC-05-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. Juni 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 3. Juni 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0613 vom 3. Juni 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen NES Government Services, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-26-02 mit einer Laufzeit vom 15. März 2008 bis 14. März 2013 folgende Dienstleistungen erbringen:

Beurteilung und Lösung komplexer sozialer, wirtschaftlicher und psychosozialer Probleme, die Auswirkungen auf die medizinische Behandlung von Soldaten und deren Familien als stationäre/ambulante Patienten oder im Verlauf von Bewertungen vor Entlassung aus dem Militärdienst aus medizinischen Gründen haben könnten, indem unmittelbar fallbezogene Dienstleistungen erbracht werden, darunter Untersuchung, Beurteilung, Überweisung, Beratung und Aufklärung. Durchführung psychosozialer Beurteilung und therapeutischer Interventionen einschließlich Medikationsmanagement. Beurteilung der Wirkungen von Diagnosen oder fehlender Diagnosen bei unerklärten chronischen Symptomen auf Einzelpersonen oder Familien, Beurteilung, wie Patienten Arbeit, Familie und Alltag bewältigen können, sowie Ermittlung von Bereichen, in denen kontinuierliche Unterstützung, Ressourcen und Behandlung erforderlich sind, um dem Patienten zu helfen. Erbringung von Leistungen für Risikogruppen einschließlich Soldaten, denen aufgrund körperlicher oder verhaltensbedingter Schäden/Krankheiten die medizinische Entlassung bevorsteht, Soldaten, die im militärischen Einsatz verwundet worden sind, und Familien von im Einsatz getöteten Soldaten. Durchführung psychosozialer Beurteilungen und Erbringung von Therapiemaßnahmen einschließlich Krisenberatung für Einzelpersonen, Gruppen und Familien, um die klinische Behandlung im Bereich Verhaltensmedizin zu erleichtern und zu optimieren. Als Fallbearbeiter zuständig für die psychiatrische/mentale Betreuung. Bereitstellung und Verschreibung von Medikamenten. Beratung von Patienten. Unterstützung von Psychiatern bei der kontinuierlichen Verschreibung rezeptpflichtiger Medikamente. Durchführung psychiatrischer Triage. Anfertigung psychiatrischer Beurteilungen, um anhand aktueller Handreichungen den angemessenen diagnostischen Eindruck zu ermitteln. Feststellung der Verfassung von Patienten. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Physician, Psychotherapist und Certified Nurse.

- b) Das Unternehmen Serco, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-05-05 mit einer Laufzeit vom 1. März 2008 bis 28. Februar 2013 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen lizenzierter klinischer Sozialarbeiter (Clinical Social Workers), um die Programme für Verhaltensmedizin, die im gesamten Bereich der US-Armee für Leistungsberechtigte des Militärgesundheitswesens angeboten werden, zu unterstützen. Die Leistungen im Bereich Verhaltensmedizin werden auf allen Ebenen der medizinischen Versorgungseinrichtungen (Medical Treatment Facilities, MTF) angeboten, wobei einige Leistungen auch außerhalb klinischer Einrichtungen angeboten werden. Die betreute Zielgruppe umfasst unter anderem: Soldaten vor der Entsendung; zurückverlegte Soldaten; Soldaten, die zwecks Entlassung aus dem Dienst medizinisch untersucht werden; im Einsatz

verwundete Soldaten und deren Familien; Familienmitglieder von im Einsatz getöteten Soldaten; medizinisch nicht erklärbare Symptome, die mit Entsendungen in Zusammenhang stehen, sowie andere Leistungsberechtigte. Der Auftragnehmer ist zuständig für Untersuchungen, klinische Beurteilungen, Behandlung, Fallmanagement, Beratung, Überweisung und Aufklärung von Soldaten und Familien sowie für die Beurteilung und Lösung komplexer sozialer, wirtschaftlicher und psychosozialer Probleme, die Auswirkungen auf die medizinische Behandlung von Soldaten und deren Familien haben könnten, wobei dies durch die Erbringung von direkten Leistungen im Bereich Verhaltensmedizin geschieht, darunter Untersuchung, Beurteilung, Behandlung, Überweisung, Beratung und Aufklärung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Social Worker.

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 3. Juni 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0613 vom 3. Juni 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 3. Juni 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Logistics Management Institute (LMI)“
(Nr. DOCPER-AS-67-01)**

Vom 23. Juni 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 3. Juni 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Logistics Management Institute (LMI)“ (Nr. DOCPER-AS-67-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. Juni 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 3. Juni 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0611 vom 3. Juni 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Logistics Management Institute (LMI) einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-67-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Logistics Management Institute (LMI) zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Logistics Management Institute (LMI) wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Joint Operational Contracting Planners (JOCP) arbeiten für die Einsatzplaner der Kommandeure (CCDR) sowohl des europäischen Kommandos als auch des afrikanischen Kommandos der US-Streitkräfte (EUCOM bzw. AFRICOM) mit dem Ziel, Vertragsanforderungen für gemeinsame, teilstreitkräfteübergreifende und multinationale Einsätze festzulegen und sie in die Einsatzpläne (OPLANs) der Kommandeure für Kampfeinsätze, humanitäre Einsätze und Nothilfeinsätze zu integrieren. Außerdem stimmen diese Planer die Erfordernisse zeitlich aufeinander ab und integrieren sie in militärische Einsatzpläne der Teilstreitkräfte, der Dienststellen des US-Verteidigungsministeriums, anderer Regierungsbehörden und multinationaler Partner. Sie nutzen Fachwissen betreffend die militärische Einsatzplanung für gemeinsame, teilstreitkräfteübergreifende und multinationale Planung und Kriegsführung auf der strategisch-operativen Ebene und sind mit den Grundsätzen, Verfahren und Abläufen der US-Einsatzplanung vertraut. Durchführung von eingehenden Analysen und Darstellung der Fähigkeiten und Leistungsgrenzen aller Teilstreitkräfte in jedem CCDR OPLAN zwecks Aufdeckung von Lücken, für die Fremdvergabe-Lösungen gefunden werden müssen, um die jeweiligen strategischen Ziele gemeinsamer/multinationaler Einsätze zu erfüllen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Logistics Management Institute (LMI) wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift

Nummer DOCPER-AS-67-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Logistics Management Institute (LMI) endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 21. September 2007 bis 20. September 2012 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 3. Juni 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0611 vom 3. Juni 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 3. Juni 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-08)**

Vom 23. Juni 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 3. Juni 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-08) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 3. Juni 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 3. Juni 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 114 vom 3. Juni 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-08 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt für das United States Africa Command (USAFRICOM) und die nachgeordneten Einheiten Dienstleistungen im Bereich strategische Planung, Recherche und Auswertung sowie technisches Fachwissen zur Verfügung, um Erfordernisse im Bereich Komponentenplanung und strategische Planung im Einsatzraum, Transformation, humanitäre Hilfe, Sicherheitsunterstützung, Integration von und Training für nachrichtendienstliche Einsätze sowie Erfordernisse im Bereich Wissensmanagement zu erfüllen. Außerdem erstellt der Auftragnehmer strategische und technische Beurteilungen und leistet Unterstützung bei militärischen Simulationen/Übungen sowie Trainings- und Konferenzunterstützung für USAFRICOM und die nachgeordneten Einheiten. Er unterstützt die Beteiligung von USAFRICOM an gemeinsam mit dem Büro des US-Verteidigungsministers, dem gemeinsamen Stab und anderen Kommando- und Streitkräftestrukturen abgehaltenen Sitzungen und Foren im Hinblick auf die Bereitstellung zeitnaher Recherche- und Analysekapazitäten für reguläre und außerplanmäßige Erfordernisse. Zudem erstellt der Auftragnehmer wissenschaftliches und technisches Informationsmaterial zur Unterstützung der Auftragserfordernisse von USAFRICOM. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.), Process Analyst (Anhang II.1.), Intelligence Analyst (Anhang II.2.), Force Protection Analyst (Anhang II.3.), Military Analyst (Anhang II.4.), Simulation Analyst (Anhang II.5.), Functional Analyst (Anhang II.6.), Scientist (Anhang II.7.), Political Military Advisor/Facilitator (Anhang III.1.), Training Specialist (Anhang IV.1.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-08 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. September 2007 bis 28. September 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 3. Juni 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 114 vom 3. Juni 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 3. Juni 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Computer Sciences Corporation“ und
„Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-22-05, DOCPER-AS-11-27)**

Vom 23. Juni 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 3. Juni 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Computer Sciences Corporation“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-22-05, DOCPER-AS-11-27) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 3. Juni 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 3. Juni 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0649 vom 3. Juni 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Computer Sciences Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-22-05 mit einer Laufzeit vom 16. Februar 2007 bis 11. Juli 2013 folgende Dienstleistungen erbringen:

Aufbau von professionellen und vertrauenswürdigen Beziehungen zur Standortführung zwecks Erleichterung einer effektiven Aufsicht über Veränderungsprozesse (Neugestaltung von Geschäftsabläufen), darunter: Durchführung von Erst- sowie regelmäßigen Folgebesuchen an Standorten innerhalb eines Regionalgebiets; Sammlung von Grunddaten bezüglich der Standorte eines Regionalgebiets, einschließlich Stakeholder-Datenbanken, Terminplanungen für Standorte sowie standortspezifische Aspekte (zum Beispiel besondere standortspezifische Aktivitäten oder Ereignisse, die Möglichkeiten für den Aufbau von Beziehungen bieten); Benennung und wirksamer Einsatz von Katalysatoren für positive Veränderungen innerhalb der Stakeholder-Gemeinschaft (zum Beispiel besondere Gruppen, Vereinigungen, informelle Führungskräfte und Fachleute); Durchführung anderer Funktionen im Bereich Datenerhebung im Rahmen detaillierter Auswertung und Prozessentwicklung oder anderweitige Vorbereitung und Beurteilung der Veränderungsbereitschaft innerhalb des Logistikbereichs. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Process Analyst (Anhang II.1.).

- b) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-27 mit einer Laufzeit vom 1. September 2005 bis 16. Dezember 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Ziel dieses Vertrags ist die Einrichtung einer Abteilung für polizeiliche Aufklärung (Police Intelligence Operation – PIO) innerhalb des Militärpolizeikommandos (OPM). Diese PIO-Abteilung erarbeitet unter anderem ein nachrichtendienstliches Produkt, das dem Kommandeur erlaubt, rechtzeitige Entscheidungen in den Bereichen Strafverfolgung, Terrorismusbekämpfung/Truppenschutz sowie taktische und nicht taktische Angelegenheiten und Verbrechensbekämpfung zu treffen. Zu den Anforderungen gehören unter anderem die Auswertung kriminalistischer Erkenntnisse sowie die Auswertung in den Bereichen Spionageabwehr und Truppenschutz. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.) und Force Protection Analyst (Anhang II.3.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen,

insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 3. Juni 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0649 vom 3. Juni 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 3. Juni 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des Zweiten Zusatzabkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Weltraumorganisation
zu dem Abkommen vom 8. September 1967
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation
über das Europäische Operationszentrum für Weltraumforschung**

Vom 25. Juni 2008

Das in Darmstadt am 18. Dezember 2007 unterzeichnete Zweite Zusatzabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation zu dem Abkommen vom 8. September 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über das Europäische Operationszentrum für Weltraumforschung (BGBl. 1969 II S. 92), zuletzt ergänzt durch das Zusatzabkommen vom 16. Februar 1977 (nicht veröffentlicht), ist nach seinem Artikel 6

am 18. Dezember 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. Juni 2008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Helge Engelhard

Zweites Zusatzabkommen
zu dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation
über das Europäische Operationszentrum
für Weltraumforschung

Second Supplementary Agreement
to the Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the European Space Research Organisation
concerning the European Space Operations Centre

Deuxième Accord additionnel
à l'Accord conclu
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et l'Organisation européenne de recherches spatiales
au sujet du Centre européen d'opérations spatiales

Die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

The Government
of the Federal Republic of Germany

Le Gouvernement
de la République fédérale
d'Allemagne

und

and

et

die Europäische Weltraumorganisation

the European Space Agency

l'Agence spatiale européenne

(im Folgenden als „Organisation“
bezeichnet) –

(hereinafter referred to as the “Agency”),

(ci-après dénommée «l'Agence»),

im Hinblick auf das Abkommen vom
8. September 1967 zwischen der Regie-
rung der Bundesrepublik Deutschland und
der Europäischen Weltraumforschungs-
Organisation über das Europäische Opera-
tionszentrum für Weltraumforschung (im
Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet),
das am gleichen Tag in Kraft getreten ist,

Considering the Agreement of 8 Sep-
tember 1967 between the Government of
the Federal Republic of Germany and the
European Space Research Organisation
concerning the European Space Opera-
tions Centre, which entered into force on
the same date (hereinafter referred to as
“the Agreement”),

considérant l'Accord conclu le 8 sep-
tembre 1967 entre le Gouvernement de
la République fédérale d'Allemagne et
l'Organisation européenne de recherches
spatiales au sujet du Centre européen
d'opérations spatiales, qui est entré en
vigueur à la même date (ci-après dénommé
«l'Accord»),

im Hinblick auf das Zusatzabkommen
vom 16. Februar 1977 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Europäischen Weltraumorga-
nisation zu dem Abkommen (im Folgenden
als „Erstes Zusatzabkommen“ bezeichnet)
und

Considering the Supplementary Agree-
ment to the Agreement of 16 February 1977
between the Government of the Federal
Republic of Germany and the European
Space Agency, (hereinafter referred to as
“the First Supplementary Agreement”) and

considérant l'Accord additionnel à
l'Accord conclu le 16 février 1977 entre le
Gouvernement de la République fédérale
d'Allemagne et l'Agence spatiale euro-
péenne (ci-après dénommé «le premier
Accord additionnel»),

im Hinblick auf die Notwendigkeit, das Abkommen zwecks Erweiterung des darin für die Errichtung des Europäischen Operationszentrums für Weltraumforschung vorgesehenen Grundstücks zu ergänzen;

angesichts des am 30. Mai 1975 unterzeichneten Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (EWO) (im Folgenden als „EWO-Übereinkommen“ bezeichnet) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bestellt entsprechend einem zwischen ihr und der Organisation zu schließenden Erbbaurechtsvertrag zugunsten der Organisation ein Erbbaurecht an den Grundstücken, eingetragen im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 6, Blatt 12.836, Nummer 1, Flur 42, Flurstück 3/40, im Flächeninhalt von 895 m², und Nummer 3, Flur 42, Flurstück 3/54, im Flächeninhalt von 7 956 m², zum Zweck der Erweiterung der aufgrund des Abkommens geschaffenen und aufgrund des Ersten Zusatzabkommens erweiterten Einrichtungen des Europäischen Operationszentrums für Weltraumforschung. Dieses Erbbaurecht kann mit den nach Artikel 1 des Abkommens sowie Artikel 1 des Ersten Zusatzabkommens bestellten Erbbaurechten zu einem Gesamterbbaurecht verbunden werden.

Das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 6, Blatt 12.836, Nummer 2, Flur 42, Flurstück 3/53, im Flächeninhalt von 349 m², ist nicht Gegenstand der erbbaurechtlichen Regelung. Es wird der Organisation aber für die Dauer des Erbbaurechts im Rahmen des Erbbaurechtsvertrags unentgeltlich überlassen.

(2) Lage und Ausmaß der Grundstücke sind in der Anlage wiedergegeben.

Artikel 2

Das Erbbaurecht nach Artikel 1 wird unentgeltlich zugunsten der Organisation bestellt.

Artikel 3

Die in Artikel 1 bezeichneten Grundstücke und die darauf zu errichtenden Bauwerke werden nur für die Förderung der im EWO-Übereinkommen genannten Zwecke der Organisation benutzt.

Artikel 4

Die Artikel 1 Absatz 3, 5 bis 13, 15, 16, 17 Absätze 2 und 3 und 18 des Abkommens finden auf dieses Zweite Zusatzabkommen Anwendung mit der Maßgabe:

Considering the necessity of supplementing the Agreement with a view to enlarging the site provided for therein for the establishment of the European Space Operations Centre;

Having regard to the Convention for the Establishment of a European Space Agency signed on 30 May 1975 (hereinafter referred to as “the ESA Convention”),

Have agreed as follows:

Article 1

1. The Institute for Federal Real Estate (*Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*) shall establish in favour of the Agency, according to a heritable building right contract (*Erbbaurechtsvertrag*) to be concluded between the Institute for Federal Real Estate and the Agency, a heritable building right (*Erbbaurecht*) pertaining to the sites registered in the land register of Darmstadt, area 6, folio 12,836, number 1, lot 42, sub-lot 3/40 with an area of 895 square meters and number 3, lot 42, sub-lot 3/54 with an area of 7,956 square meters for the purpose of extending the facilities of the European Space Operations Centre that were provided under the Agreement and extended by the First Supplementary Agreement. This heritable building right may be combined with those established in accordance with Article 1 of the Agreement and Article 1 of the First Supplementary Agreement in order to constitute a combined heritable building right (*Gesamterbbaurecht*).

The site registered in the land register of Darmstadt, area 6, folio 12,836, number 2, lot 42, sub-lot 3/53 with an area of 349 square meters is not covered by the heritable building right arrangements. It is however ceded to the Agency free of charge for the duration of the heritable building right in the framework of the heritable building right contract.

2. The position and dimensions of the sites are given in the Annex to this Second Supplementary Agreement.

Article 2

The heritable building right established in accordance with Article 1 of this Second Supplementary Agreement shall be established in favour of the Agency free of charge.

Article 3

The sites referred to in Article 1 and the buildings to be erected there shall be used solely to further the aims of the Agency as described in the ESA Convention.

Article 4

Articles 1.3, 5 to 13, 15, 16, 17.2 and 17.3 and 18 of the Agreement shall apply to this Second Supplementary Agreement, it being understood that,

considérant la nécessité de compléter l'Accord en vue d'étendre le site visé par celui-ci pour l'établissement du Centre européen d'opérations spatiales,

vu la Convention portant création d'une Agence spatiale européenne signée le 30 mai 1975 (ci-après dénommée «la Convention de l'ASE»),

sont convenus de ce qui suit:

Article 1

1. L'Institut fédéral du patrimoine immobilier (*Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*) constitue en faveur de l'Agence, en vertu d'un contrat de constitution d'un droit de superficie (*Erbbaurechtsvertrag*) à conclure entre l'Institut fédéral du patrimoine immobilier et l'Agence, un droit de superficie (*Erbbaurecht*) sur les terrains inscrits au cadastre de Darmstadt, zone 6, feuille 12.836, numéro 1, parcelle 42, sous-parcelle 3/40, d'une superficie de 895 m², et numéro 3, parcelle 42, sous-parcelle 3/54, d'une superficie de 7 956 m², aux fins d'étendre les installations du Centre européen d'opérations spatiales prévues au titre de l'Accord et ayant déjà fait l'objet d'une extension en vertu du premier Accord additionnel. Ce droit de superficie peut être combiné avec celui défini par l'Article 1 de l'Accord ainsi qu'avec celui défini par l'Article 1 du premier Accord additionnel afin de constituer un droit de superficie global (*Gesamterbbaurecht*).

Le terrain inscrit au cadastre de Darmstadt, zone 6, feuille 12.836, numéro 2, parcelle 42, sous-parcelle 3/53, d'une superficie de 349 m², n'est pas concerné par les dispositions relatives au droit de superficie. Il est néanmoins cédé gratuitement à l'Agence pour la durée du droit de superficie dans le cadre du contrat de constitution d'un droit de superficie.

2. La situation et les dimensions des terrains sont indiquées dans l'Annexe du présent Accord additionnel.

Article 2

Le droit de superficie établi aux termes de l'Article 1 du présent Accord additionnel est constitué gratuitement en faveur de l'Agence.

Article 3

Les terrains visés à l'Article 1 et les bâtiments qui y sont édifiés ne peuvent être utilisés que pour servir les buts de l'Agence tels qu'ils sont définis dans la Convention de l'ASE.

Article 4

Les Articles 1.3, 5 à 13, 15, 16, 17.2, 17.3 et 18 de l'Accord s'appliquent au présent Accord additionnel, étant entendu,

- | | | |
|---|---|---|
| <p>a) in Bezug auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens, dass anstelle des Artikels 25 des Protokolls vom 31. Oktober 1963 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (im Folgenden als „Protokoll“ bezeichnet) Artikel XXV der Anlage I des EWO-Übereinkommens Anwendung findet;</p> <p>b) in Bezug auf Artikel 6 des Abkommens, dass anstelle des Protokolls die Anlage I des EWO-Übereinkommens und anstelle des Artikels 30 des Protokolls Artikel XXVIII der Anlage I des EWO-Übereinkommens Anwendung findet;</p> <p>c) in Bezug auf Artikel 7 des Abkommens, dass anstelle des Protokolls die Anlage I des EWO-Übereinkommens Anwendung findet;</p> <p>d) in Bezug auf Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens, dass anstelle der Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und 26 Absatz 1 des Protokolls die Artikel IV Absatz 1 Buchstabe a und XXVI Absatz 1 der Anlage I des EWO-Übereinkommens Anwendung finden;</p> <p>e) in Bezug auf Artikel 11 des Abkommens, dass anstelle des Artikels VIII des Übereinkommens vom 14. Juni 1962 zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO) (im Folgenden als „ESRO-Übereinkommen“ bezeichnet) Artikel IX Absätze 1 und 2 des EWO-Übereinkommens Anwendung findet;</p> <p>f) in Bezug auf Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens, dass anstelle des Artikels XIX des ESRO-Übereinkommens Artikel XXV des EWO-Übereinkommens Anwendung findet;</p> <p>g) in Bezug auf Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens, dass anstelle des Artikels XVII beziehungsweise des Artikels XVII Absatz 2 des ESRO-Übereinkommens Artikel XXIV beziehungsweise Artikel XXIV Absatz 2 des EWO-Übereinkommens Anwendung findet;</p> <p>h) in Bezug auf Artikel 17 Absatz 3 des Abkommens, dass anstelle des Artikels XVII des ESRO-Übereinkommens Artikel XXIV des EWO-Übereinkommens Anwendung findet.</p> | <p>a) in respect of Article 1.3 of the Agreement, Article XXV of Annex I to the ESA Convention shall apply in place of Article 25 of the European Space Research Organisation Protocol on Privileges and Immunities of 31 October 1963 (hereinafter referred to as “the Protocol”);</p> <p>b) in respect of Article 6 of the Agreement, Annex I to the ESA Convention shall apply in place of the Protocol; Article XXVIII of Annex I to the ESA Convention shall apply in place of Article 30 of the Protocol;</p> <p>c) in respect of Article 7 of the Agreement, Annex I to the ESA Convention shall apply in place of the Protocol;</p> <p>d) in respect of Article 8.2 of the Agreement, Article IV.1.a and Article XXVI.1 of Annex I to the ESA Convention shall apply in place of Article 4.1.a and Article 26.1 of the Protocol;</p> <p>e) in respect of Article 11 of the Agreement, Articles IX.1 and IX.2 of the ESA Convention shall apply in place of Article VIII of the Convention for the Establishment of a European Space Research Organisation (ESRO) of 14 June 1962 (hereinafter referred to as “the ESRO Convention”);</p> <p>f) in respect of Article 16.2 of the Agreement, Article XXV of the ESA Convention shall apply in place of Article XIX of the ESRO Convention;</p> <p>g) in respect of Article 16.3 of the Agreement, Article XXIV and Article XXIV.2 of the ESA Convention shall apply in place of Article XVII and Article XVII.2 of the ESRO Convention;</p> <p>h) in respect of Article 17.3 of the Agreement, Article XXIV of the ESA Convention shall apply in place of Article XVII of the ESRO Convention.</p> | <p>a) concernant l’Article 1.3 de l’Accord, que l’Article XXV de l’Annexe I de la Convention de l’ASE s’applique en lieu et place de l’Article 25 du Protocole sur les privilèges et immunités de l’Organisation européenne de recherches spatiales en date du 31 octobre 1963 (ci-après dénommé «le Protocole»);</p> <p>b) concernant l’Article 6 de l’Accord, que l’Annexe I de la Convention de l’ASE s’applique en lieu et place du Protocole et l’Article XXVIII de l’Annexe I de la Convention de l’ASE s’applique en lieu et place de l’Article 30 du Protocole;</p> <p>c) concernant l’Article 7 de l’Accord, que l’Annexe I de la Convention de l’ASE s’applique en lieu et place du Protocole;</p> <p>d) concernant l’Article 8.2 de l’Accord, que les Articles IV.1.a et XXVI.1 de l’Annexe I de la Convention de l’ASE s’appliquent en lieu et place des Articles 4.1.a et 26.1 du Protocole;</p> <p>e) concernant l’Article 11 de l’Accord, que les Articles IX.1 et IX.2 de la Convention de l’ASE s’appliquent en lieu et place de l’Article VIII de la Convention portant création d’une Organisation européenne de recherches spatiales (ESRO) en date du 14 juin 1962 (ci-après dénommée «la Convention de l’ESRO»);</p> <p>f) concernant l’Article 16.2 de l’Accord, que l’Article XXV de la Convention de l’ASE s’applique en lieu et place de l’Article XIX de la Convention de l’ESRO;</p> <p>g) concernant l’Article 16.3 de l’Accord, que les Articles XXIV et XXIV.2 de la Convention de l’ASE s’appliquent en lieu et place des Articles XVII et XVII.2 de la Convention de l’ESRO;</p> <p>h) concernant l’Article 17.3 de l’Accord, que l’Article XXIV de la Convention de l’ASE s’applique en lieu et place de l’Article XVII de la Convention de l’ESRO.</p> |
|---|---|---|

Artikel 5

Bei Beendigung dieses Zweiten Zusatzabkommens nach Artikel 16 des Abkommens geht das Erbbaurecht auf den Grundstückseigentümer über. In den Fällen des Artikels 16 Absatz 1 oder 2 des Abkommens sowie im Fall der Beendigung des Erbbaurechts durch Zeitablauf wird im gegenseitigen Einvernehmen der Betrag der Entschädigung festgelegt, den der Grundstückseigentümer für die in sein Eigentum fallenden unbeweglichen Einrichtungen der Organisation zu leisten hat. Die Entschädigung ist unter Beteiligung des Grundstückseigentümers auszuhandeln.

Article 5

Upon termination of this Second Supplementary Agreement as specified in Article 16 of the Agreement, the heritable building right shall pass to the land owner. Where the cases referred to in Article 16.1 or 16.2 of the Agreement arise and in the event of termination of the heritable building right through expiry, the amount of compensation payable by the land owner for the passing into its ownership of the Agency’s immovable facilities shall be determined by mutual agreement. The compensation shall be agreed with the participation of the land owner.

Article 5

À l’expiration du présent Accord additionnel selon les modalités spécifiées à l’Article 16 de l’Accord, le droit de superficie est transféré au propriétaire du terrain. Si les cas mentionnés à l’Article 16.1 ou 16.2 de l’Accord se produisent et si le droit de superficie arrive à échéance, le montant de la compensation à payer par le propriétaire du terrain pour l’acquisition de la propriété des biens immeubles de l’Agence est déterminé d’un commun accord. La compensation est négociée avec la participation du propriétaire du terrain.

Artikel 6

Dieses Zweite Zusatzabkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Geschehen zu Darmstadt am 18. Dezember 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 6

This Second Supplementary Agreement shall enter into force on the date of the signature thereof by both contracting Parties.

Done at Darmstadt this 18 December 2007 in duplicate, in the German, English and French languages, all three being equally authentic.

Article 6

Le présent Accord additionnel entre en vigueur à la date de sa signature par les deux parties contractantes.

Fait à Darmstadt le 18 décembre 2007 en double exemplaire en langues allemande, anglaise et française, chacun des textes faisant également foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Pour le Gouvernement de la République fédéral d'Allemagne

Dr. Joachim Wuermeling

Für die Europäische Weltraumorganisation
For the European Space Agency
Pour l'Agence spatiale européenne

Jean-Jacques Dordain

Anlage
zu dem Zweiten Zusatzabkommen
zu dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation
über das Europäische Operationszentrum
für Weltraumforschung

Annex
to the Second Supplementary Agreement
to the Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the European Space Research Organisation
concerning the European Space Operations Centre

Annexe
au Deuxième Accord Additionnel
à l'Accord conclu
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et l'Organisation européenne de recherches spatiales
au sujet du Centre européen d'opérations spatiales

**Lage und Ausmaß
der in Artikel 1
des Zweiten Zusatzabkommens
bezeichneten Grundstücke**

Lage und Ausmaß der in Artikel 1 Absatz 2 des Zweiten Zusatzabkommens bezeichneten Grundstücke sind auf dem dieser Anlage beigefügten Plan*) angegeben.

**Position and dimensions of the sites
referred to in Article 1
of the Second Supplementary
Agreement**

The position and dimensions of the sites referred to in paragraph 2 of Article 1 of the Second Supplementary Agreement are indicated on the plan attached to this Annex.

**Situation et dimensions des terrains
mentionnés à l'Article 1
du Deuxième Accord Additionnel**

La situation et les dimensions des terrains mentionnés au paragraphe 2 de l'Article 1 du Deuxième Accord Additionnel sont indiquées sur le plan joint à la présente Annexe.

*) Von der Veröffentlichung des Lageplans wird abgesehen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Satzung der Europäischen Schulen**

Vom 30. Juni 2008

Die Bekanntmachung vom 30. Juli 2007 (BGBl. II S. 1304) wird dahingehend berichtigt, dass die Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen (BGBl. 1996 II S. 2558) nach ihrem Artikel 32 Abs. 2 für

Rumänien

am 1. September 2008

in Kraft treten wird und dass die Vereinbarung für

Bulgarien

noch nicht in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. Juni 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel